

# Richtlinien

des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Mitfinanzierung der Kosten für haupt- und nebenamtliche SportlehrerInnen und ÜbungsleiterInnen

## 1. Ziel der Förderung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen SportlehrerInnen und ÜbungsleiterInnen zur Gewährung eines verlässlichen Übungsbetriebes in Turn- und Sportvereinen sowie Verbänden der Wasserrettung im Rahmen der grundlegenden Schwimmausbildung.

Die Turn- und Sportvereine sowie Verbände der Wasserrettung müssen gemeinnützig sein und ihren Sitz im Landkreis Herzogtum Lauenburg haben. Turn- und Sportvereine sowie Verbände der Wasserrettung die in anderen Landkreisen bzw. Bundesländern organisiert sind, haben keine Ansprüche auf Leistungen der Sportförderung.

## 2. Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig ist die Beschäftigung auf Honorarbasis von:

- SportlehrerInnen, die eine staatlich anerkannte Ausbildung absolviert und mit einem Examen abgeschlossen haben;
- ÜbungsleiterInnen, die im Besitz einer vom Deutschen Sportbund ausgestellten Übungs- oder Fachübungsleiterlizenz bzw. vom jeweiligen Fachverband ausgestellten C-, B- oder A-Trainer-Lizenz sind;
- ÜbungsleiterInnen im Rahmen der grundlegenden Schwimmausbildung, die im Besitz eines von den Wasserrettungsverbänden ausgestellten Lehrscheins oder einer staatlich anerkannten Schwimmlehrbefähigung sind.

## 3. Finanzierung

Es wird davon ausgegangen, dass

3.1.1 eine Übungsleiterstunde in der Regel Honorarkosten in Höhe von **7,65 Euro** verursacht und

3.1.2 diese Kosten durch den Verein, die Gemeinde und den Kreis zu gleichen Teilen getragen werden.

Der Zuschuss des Kreises geht bis zur Höhe des unter Ziffer 3.1.1 genannten Regelbetrages von den tatsächlich aufgewendeten Honorarkosten aus, wodurch sich für eine abgeleistete Übungsstunde eine Höchsthförderung von 2,55 € ergibt.

Die Höchsthförderung beträgt

- |  |            |
|--|------------|
| 3.3.1 bei Vereinen bis zu 100 Mitglieder | 510,- Euro |
| 3.3.2 für je weitere 50 Mitglieder       | 255,- Euro |

- 3.4 Für Sportlehrerinnen/Sportlehrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis beim Verein für Jugendpflege und Sport e. V. stehen, kommt ein Kreiszuschuss nach Ziffer 3.2 nicht in Betracht; der Verein erhält unmittelbare Kreiszuwendungen.

#### **4. Antragstellung**

Dem Zuschussantrag auf Vordruck sind beizufügen:

- eine Aufstellung der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten, insbesondere der abzuleistenden Übungsstunden
- die jeweiligen Lizenzen der Übungsleiter; bei den Sportlehrern genügt die Erklärung, dass sie ein Examen im Wahlfach „Leibesübungen“ abgelegt haben.

#### **5. Verwendungsnachweis**

Dem Verwendungsnachweis auf Vordruck sind Aufstellungen und Belege der tatsächlich abgeleiteten Übungsstunden und der gezahlten Honorare beizufügen.

Zuviel empfangene Zuschussbeiträge sind zurückzuzahlen.

#### **6. Vorbehalt**

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind Leistungen im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben; auf sie besteht kein Rechtsanspruch, sie erfolgen nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel.

#### **7. Inkrafttreten**

Nach Beschlussfassung des Sozial-, Bildungs- und Kulturausschusses am 07.06.2011 treten diese Richtlinien mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.